

## VERGABERICHTLINIEN

### FÜR DIE UNTERSTÜTZUNGEN DER SÜDTIROLER SPORThILFE

(Vorstandsbeschluss vom 05.04.2013)

#### Unterstützungen werden vergeben:

1. Zur Linderung vorzugsweise sportbedingter sozialer Härtefälle im Sinne des Art.2 Abs. 1.a der Satzungen nach Maßgabe der tatsächlichen Bedürftigkeit des Bewerbers.  
Auch im Falle bleibender Invalidität können nur einmalige Unterstützungen gewährt werden. Periodische Zahlungen sind daher ausgeschlossen.
2. Zur Förderung der beruflichen und sportlichen Aus- und Weiterbildung von talentierten Nachwuchssportlern im Sinne des Art. 2 Abs. 1 b der Satzungen.
3. Förderungen jeder Art, um die sportliche Leistungsfähigkeit von talentierten Sportlern voll zu entfalten und zu erhalten.

Die Förderungsmaßnahmen sind grundsätzlich an die Hilfsbedürftigkeit gekoppelt. Diese wird anhand der letzten Steuererklärung sowie allfälliger zusätzlicher Informationen und Unterlagen, die im Besitz des Verwaltungsrates und/oder des Gutachterausschusses sind oder eingeholt werden, festgestellt.

Die Einkommensgrenzen der Antragsteller bzw. bei Minderjährigen das der unterhaltspflichtigen Eltern werden wie folgt festgelegt:

### Einkommensgrenzen Förderung Sporthilfe (KINDERANZAHL)

Einstufung	Jahreseinkommen	Kinder	Freibetrag Kinder
<b>Vorschlag ab 01.01.2013:</b>			
Normalfall	53.000,00	1 Kind	
		jedes weitere Kind	plus 5.000 pro Kind
Sonderfall	63.500,00	1 Kind	
		jedes weitere Kind	plus 5.000 pro Kind

Beispiele/Vergleich:	Ab 2013
Normalfall, 1 Kind	53.000,00
Normalfall, 2 Kinder	58.000,00
Normalfall, 3 Kinder	63.000,00
Normalfall, 4 Kinder	68.000,00
Normalfall, 5 Kinder	73.000,00

Außerdem werden sowohl das Talent und die Entwicklungsperspektiven als auch die Leistungen des Bewerbers bewertet. Fallweise können auch projektbezogene Unterstützungen gewährt werden.

Die Leistungen und das Talent sind vom Fachverband bzw. von Experten zu bestätigen. Es werden die Zugehörigkeit von nachfolgend angeführten Kader zugrunde gelegt:

- a) *Welt-, internationale und nationale Klasse*: der Bewerber sollte leistungsmäßig im Vordergrund liegen. Die Grenze wird je nach Sportart vom Gutachterausschuss vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat für jede Sportart einheitlich genehmigt.
- b) *Nachwuchsklasse*: hier wird in allen Fällen individuell, aufgrund von Gutachten des Landesfachsportkomitees und/oder anerkannter Experten sowie der finanziellen Situation der Familie entschieden.

<a href="#">Ski (Alpin/Nordisch/Biathlon)</a>	→	Mitglied Landeskader
<a href="#">Naturbahnrodeln</a>	→	Mitglied Nationalmannschaft

Grundsätzlich können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die von Athletinnen und Athleten, die in **Südtirol ansässig** sind und für einen **Südtiroler Verein** nachweislich Wettkämpfe bestreiten, gestellt werden. **Davon ausgenommen sind Sportarten, die kein Südtiroler Sportverein in seinem Angebot hat (z.B.: BOBSPORT).**

Nach Maßgabe der obigen Unterstützungszwecke und Kriterien werden nur Einzelsportler, die eine sogenannte Bewegungssportart im Sinne der Geschäftsordnung des VSS ausüben, unterstützt. Ansuchen von Athleten, die **Mannschaftssportarten** betreiben, werden nur in **sozialen Härtefällen** im Sinne des Punkt 1 gegenständlicher Vergaberichtlinien berücksichtigt oder **wenn sie Kadernmitglieder** sind.

Ist die/der Antragsteller/in **berufsmäßig** Mitglied einer Militärsportgruppe (z.B. Carabinieri, Forstwache, Polizei, Militär u.dgl.) kann das Ansuchen **nicht** berücksichtigt werden.

### **Ausschlussgründe:**

Im Falle eines nachgewiesenen Dopingvergehens ist der/die betreffende Sportler/in ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Südtiroler Sporthilfe in jedem Fall als förderungsunwürdig anzusehen. Zudem können Sportler/innen, die in der Öffentlichkeit negativ auffallen, wodurch das Image des Sports einerseits und/oder die Vorbildfunktion des/der Sportlers/Sportlerin andererseits Schaden erleidet, ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Südtiroler Sporthilfe ebenfalls von der Unterstützung ausgeschlossen werden.

Die Unterstützungsanträge sind innerhalb **30. Juni** für die **Wintersportarten** und innerhalb **15. November** für die **Sommersportarten** jeden Jahres, bei der Geschäftsstelle der Südtiroler Sporthilfe einzureichen.

Nachher eintreffende Anträge können, von Härtefällen abgesehen, **nicht** berücksichtigt werden.

Es werden nur Daten und Leistungsnachweise berücksichtigt, die nicht länger als 1 Jahr ab dem Datum der Gesuchstellung zurückliegen.

Nicht ordnungsgemäß abgefasste, unvollständige oder nicht mit allen Unterlagen versehene Anträge werden nicht bearbeitet.

Die Südtiroler Sporthilfe behält sich vor, von den Antragstellern für die Bearbeitung des Antrages weitere Unterlagen und Nachweise nachzuverlangen.